



Brüssel, den 10. November 2015
(OR. en)

13792/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0255 (NLE)**

**TRANS 354
MAR 137**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 13740/15 TRANS 353 MAR 136
Nr. Komm.dok.: 13525/15 TRANS 347 MAR 133

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) bezüglich der Verabschiedung einer Norm über die technischen Anforderungen für Binnenschiffe zu vertreten ist
- Annahme

1. Die Kommission hat den obengenannten Vorschlag für einen Beschluss des Rates am 28. Oktober 2015 vorgelegt.
2. Auf der Grundlage der Beratungen auf Gruppenebene hat der Vorsitz am 4. November 2015 einen Kompromisstext erstellt. Der Text ist in der Anlage enthalten.
3. Der AStV wird ersucht, den Text zu billigen und dem Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) am 23. November 2015 zur Annahme vorzulegen.

4. Der Standpunkt der Union wird im Hinblick auf die Sitzung des Europäischen Ausschusses zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) am 26. November und die Tagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) am 3. Dezember 2015 sowie alle entsprechenden späteren Tagungen der ZKR festgelegt.
 5. UK erhält einen Parlamentsvorbehalt zu dem Vorschlag aufrecht.
 6. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt.
-

BESCHLUSS 2015/... DES RATES

vom ...

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) und auf der Plenartagung der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) bezüglich der Verabschiedung einer Norm über die technischen Anforderungen für Binnenschiffe zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt sollten darauf ausgerichtet sein, die Entwicklung einheitlicher technischer Vorschriften für Binnenschiffe, die in der Union anzuwenden sind, zu gewährleisten.
- (2) Der Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI) wurde im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) am 3. Juni 2015 eingerichtet und damit beauftragt, technische Normen für Binnenwasserstraßen in verschiedenen Regelungsbereichen, insbesondere in den Bereichen Schiffe, Informationstechnologie und Schiffspersonal, auszuarbeiten.

- (3) Es wird davon ausgegangen, dass der CESNI auf seiner Sitzung am 26. November 2015 eine Norm über technische Anforderungen für Binnenschiffe ("die Norm") verabschiedet. Auf ihrer Plenartagung wird die ZKR in ihr Regelwerk, die Rheinschiffsuntersuchungsordnung ("die RheinSchUO"), den Verweis auf die Norm aufnehmen und sie im Zusammenhang mit der Anwendung der Revidierten Rheinschiffahrtsakte verbindlich vorschreiben.
- (4) In der Norm werden einheitliche technische Anforderungen festgelegt, die für die Sicherheit von Binnenschiffen notwendig sind. Sie beinhaltet Bestimmungen für den Bau, die Ausrüstung und Einrichtung von Binnenschiffen, besondere Bestimmungen für bestimmte Schiffsarten (wie Fahrgastschiffe, Schubverbände und Containerschiffe), Bestimmungen über Schiffskennzeichnung, Muster für Zeugnisse und Register, Übergangsbestimmungen sowie Anweisungen für die Anwendung der Norm. Mit der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ wird gewährleistet, dass Unionszeugnisse für Binnenschiffe für solche Fahrzeuge ausgestellt werden, die den in Anhang II dieser Richtlinie festgelegten technischen Anforderungen für Binnenschiffe genügen, deren Gleichwertigkeit mit den technischen Vorschriften der Revidierten Rheinschiffahrtsakte festgestellt wurde. Ferner hat die Kommission am 10. September 2013 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG angenommen, mit dem die Entwicklungen bei der Anwendung der technischen Vorschriften für Binnenschiffe berücksichtigt werden, die sich auf diesem Gebiet aus der Arbeit internationaler Organisationen, insbesondere der ZKR, ergeben.
- (5) Daher wird die Norm über die technischen Anforderungen für Binnenschiffe, die unter der Federführung der ZKR verabschiedet werden soll, Auswirkungen auf die Richtlinie 2006/87/EG sowie die absehbare Entwicklung des EU-Rechts auf diesem Gebiet haben.

¹ Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl. L 389 vom 30.12.2006, S. 1).

- (6) Die Überarbeitung der RheinSchUO, durch die der direkte Verweis auf die Norm erleichtert werden soll, wurde im Rahmen der ZKR noch nicht abgeschlossen. Um die Norm jedoch zu berücksichtigen, noch bevor der direkte Verweis in die RheinSchUO aufgenommen werden kann, ist es sinnvoll, einzelne Bestimmungen in die RheinSchUO aufzunehmen, auch in Bezug auf verflüssigtes Erdgas (LNG).
- (7) Die Union ist weder Mitglied der ZKR noch des CESNI. Daher muss der Rat die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union bezüglich der Norm in diesen Gremien zu vertreten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der im Namen der Europäischen Union in der Sitzung des CESNI am 26. November 2015 zu vertretende Standpunkt ist die Zustimmung zur Annahme der europäischen Norm über technische Anforderungen für Binnenschiffe (ES-TRIN 2015/1).
2. Der im Namen der Europäischen Union auf der Plenartagung der ZKR am 3. Dezember 2015 zu vertretende Standpunkt ist es, nur jene Änderungen der RheinSchUO zu unterstützen, die im Einklang mit der ES-TRIN 2015/1 stehen. Dazu gehört insbesondere auch die Annahme von Bestimmungen zum Schiffsantrieb mit LNG.

Der im Namen der Europäischen Union auf den folgenden Plenartagungen der ZKR zu vertretende Standpunkt ist die Zustimmung zur Aufnahme des Verweises auf die ES-TRIN 2015/1 in die RheinSchUO nach Abschluss der erforderlichen Überarbeitung der RheinSchUO.

Artikel 2

1. Der in Artikel 1 Absatz 1 festgelegte Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten vertreten, die im Interesse der Union gemeinsam handeln.
2. Der in Artikel 1 Absatz 2 festgelegte Standpunkt der Union wird von den Mitgliedstaaten vertreten, die Mitglieder der ZKR sind und im Interesse der Union gemeinsam handeln.

Artikel 3

Geringfügige Änderungen des in Artikel 1 genannten Standpunkts können ohne weiteren Ratsbeschluss vereinbart werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
